

Weisung 201612012 vom 20.12.2016 – Regelungen zum Zugriff auf das IT-Verfahren A2LL in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) im Rahmen von Prüfungen durch BA-externe Prüforgane

Laufende Nummer: 201612012
Geschäftszeichen: GR 12 – II-5215/II-5214
Gültig ab: 01.01.2017
Gültig bis: 31.12.2017
SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II
SGB III: nicht betroffen
FamKa: nicht betroffen
Bezug: Verfahrensinformation vom 31.10.2012

Die mit der am 31.12.2016 auslaufenden Verfahrensinformation getroffenen Regelungen zum Zugriff BA-externer Prüforgane auf das IT-Verfahren A2LL werden bis zum 31.12.2017 verlängert.

1. Ausgangssituation

Mit der Verfahrensinformation SGB II vom 31.10.2012 (Ablaufdatum 31.12.2016) wurde der Zugriff auf das IT-Verfahren A2LL durch BA-externe Prüforgane geregelt. Im Hinblick auf die weiterhin notwendigen Zugriffe werden die Regelungen bis zum 31.12.2017 verlängert.

2. Auftrag und Ziel

Die Nutzung von Sozialdaten ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und anderer für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen zuständigen Stellen zulässig, soweit die Daten für die vorgenannten Zwecke erforderlich sind (§§ 69 Abs. 5, 67c Abs. 3 SGB X).

Die gesetzliche Prüfbefugnis in den gE ergibt sich bei den nachfolgend genannten externen Prüforganen aus folgenden Vorschriften:

a. Bundesrechnungshof (BRH) und die Prüfungsämter des Bundes (PÄB)

Das Prüfrecht für die Leistungsgewährung in den gE ergibt sich für den BRH und die ihm nachgeordneten Prüfungsämter aus § 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB II.

b. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Für das BMAS ergibt sich das Prüfungsrecht in den gE aus § 47 Absätze 1 und 5 SGB II, soweit der BA ein Weisungsrecht nach § 44b Abs. 3 SGB II gegenüber der gE zusteht.

c. Zuständige Landesbehörden

Nach § 47 Absätze 2 und 5 SGB II haben die zuständigen Landesbehörden ein Prüfungsrecht, soweit dem kommunalen Träger ein Weisungsrecht nach § 44b Abs. 3 SGB II gegenüber der gE zusteht. Zuständige Landesbehörden sind insbesondere die Rechnungsprüfungsämter der Länder.

d. Kommunale Träger

Die kommunalen Träger haben wie die BA nach § 44b Abs. 3 SGB II in der jeweiligen gE ein Prüfungsrecht, soweit ihnen ein Weisungsrecht nach § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II zusteht.

e. Bundesversicherungsamt (BVA), Kranken- und Pflegekassen und sowie Rentenversicherungsträger

BVA, Kranken- und Pflegekassen sowie Rentenversicherungsträger sind zur Prüfung der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherungsbeiträge für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II berechtigt (§ 60 Abs. 3 SGB XI, § 251 Abs. 5 SGB V bzw. § 212a Abs. 1 SGB VI).

Ausführliche Informationen zur Prüfung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge sind im Intranet unter SGB II > Geldleistungen > Sozialversicherung > Allgemeine Hinweise zu Prüfungen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge eingestellt.

f. Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Nach § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB II richtet sich die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Sozialdaten durch die gE nach dem Datenschutzrecht des Bundes. Somit hat die BfDI ein Prüfrecht in den gE (§ 24 BDSG).

Verfahrensregelungen

Allen genannten Prüfgorganen ist wie der Internen Revision der BA ein aktives Prüfrecht gesetzlich eingeräumt. Sozialdaten dürfen genutzt werden, soweit sie für die Aufgabenerledigung erforderlich sind. Erforderlich sind in der Regel die Daten, die für den konkreten – d. h. zeitlich und lokal eingegrenzten – Prüfauftrag notwendig sind. Ein Zugriff auf das IT-Verfahren A2LL ist somit unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Zugriff für den Zeitraum der Prüfung:
Der im Prüfauftrag genannte Prüfzeitraum soll ein genaues Beginn- und Enddatum enthalten.
- Ein zeitlich unbeschränkter Zugriff ist nur in Ausnahmefällen denkbar, wenn die Erforderlichkeit im Prüfauftrag ausführlich begründet ist.
Die Einrichtung eines zeitlich unbeschränkten Zugriffs sollte mit dem Bereich JDC – Justizariat / Datenschutz / Compliance der Zentrale abgestimmt werden. Für die praktische Handhabung sollten zeitlich unbeschränkte Zugriffe tatsächlich zeitlich befristet mit der Möglichkeit auf Verlängerung eingerichtet werden, um Personalwechsel etc. nachvollziehen zu können.
- Der durch die prüfende Stelle vorzulegende Prüfauftrag sollte unter Angabe der auszuwertenden Daten inhaltlich spezifiziert sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind namentlich zu benennen.
- Den Prüferinnen und Prüfern ist für den Prüfzeitraum grundsätzlich die Rolle „Kommunaler Sachbearbeiter“ zuzuordnen. Diese Benutzerrolle ermöglicht ausschließlich einen lesenden Zugriff auf den lokalen Datenbestand in A2LL. Einer gesonderten Prüfung bedürfen Prüfaufträge, die über die Zugriffsmöglichkeiten der Rolle „Kommunaler Sachbearbeiter“ hinausgehen; die Erforderlichkeit ist ausführlich zu begründen.
Den Prüferinnen und Prüfern des BRH kann grundsätzlich für den Prüfzeitraum die Rolle „Revisor“ zugeordnet werden, da der BRH insbesondere auch formale Aspekte einer Buchung prüft und für die Nachvollziehbarkeit eines Buchungsvorgangs auch Angaben zu den dabei beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benötigt (bspw. Einhaltung des 4-Augen-Prinzips im Rahmen der kassenrechtlichen Bestimmungen).

3. Einzelaufträge

Die Prüfinstanzen richten ihre Anfrage auf Einrichtung einer Zugriffsberechtigung an die gE. Die gE prüft die Zuständigkeit des Prüfgorgans und die Erforderlichkeit des Umfangs des Zugriffs. Die Zugriffsberechtigung wird durch den örtlich zuständigen RITS auf Antrag der gE eingerichtet. Die Zugriffsrechte dürfen nur für die Dauer des im Prüfauftrag festgelegten

Prüfzeitraumes eingeräumt und müssen nach Beendigung der Prüfung wieder entzogen werden.

Ein Zugriff auf A2LL über das Internet außerhalb der gE ist im Rahmen der o. a. Prüftätigkeiten nicht zulässig. Die Zugriffe müssen in den Räumen der zu prüfenden gE via Intranet erfolgen.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift